

## Desiderate zur Reform des Laienrechtes<sup>1</sup>

Desiderate zur Reform des Laienrechtes der katholischen Kirche zu äußern, ist keineswegs utopisch, seit Johannes XXIII. die Reform des kirchlichen Rechtsbuches als eines der Ziele seines Pontifikates angegeben hat und seit durch das Konzil selbst nicht nur die Reform des Kirchenrechtes im allgemeinen höchst aktuell geworden ist, sondern auch das Laienrecht im besonderen als eines der wichtigsten Themen dieser Reform erkannt wurde.

Vor mehr als 40 Jahren hielt sich der Berliner Rechtshistoriker Ulrich Stutz auf Grund einer Untersuchung über den Geist des Kanonischen Rechtes noch zu folgendem Urteil berechtigt: „Die katholische Kirche ist die Kirche des Klerus... Papst, Bischof und Priester machen die Kirche aus... Nach ihrem Recht erscheinen die Laien nur mehr als Schutzgenossen und allein die Kleriker als Vollgenossen. Die Laien bilden lediglich das zu leitende und zu belehrende Volk.“<sup>2</sup> Wenn der Geist des Zweiten Vatikanums in der Kirche Realität wird, dann wird das Bild der Kleruskirche verschwinden, und das Antlitz der Kirche der Zukunft wird weithin vom Laien geprägt sein.

### I. Geschichtliche Vorbemerkungen

Zunächst muß der Gerechtigkeit halber betont werden, daß auch das geltende Recht über den Laien mehr enthält, als im dritten Teil des Personenrechts der CJC in 44 von insgesamt 2414 Kanones darüber zu finden ist. Dort finden sich ja tatsächlich nur zwei Titel „de fidelium associationibus in genere“ und „de fidelium associationibus in specie“, also eine Art Vereinsrecht. Als Einleitung sind zwei Kanones vorangestellt, von denen uns der eine darüber belehrt, daß die Laien das Recht haben, vom Klerus geistliche Güter, vor allem die zum Heil notwendigen Hilfen zu empfangen (c. 682); also ein Kanon, der den Laien rein rezeptiv in seiner Abhängigkeit vom Klerus ausweist. Der zweite Kanon enthält überhaupt nur ein Verbot: es ist nämlich nach ihm den Laien nicht erlaubt, die geistliche Tracht zu tragen, abgesehen von Seminaristen, Mesnern und Ministranten während ihres kirchlichen Dienstes innerhalb und außerhalb des Gotteshauses (c. 683).

Nun haben schon 1927 Peter Schmitz<sup>3</sup> und dann 1950 Heinrich Keller und Oswald von Nell-Breuning<sup>4</sup> auf den grundlegenden Kanon 87 hingewiesen, der die seinschafte Kirchengliedschaft jedes Getauften, also auch das Laien, betont und ihn ausdrücklich als unwiderrufliche und unaufhebbare Rechtsperson in der Kirche bezeichnet: „Baptismate homo constituitur in Ecclesia Christi persona cum omnibus christianorum iuribus et officiis.“ Sie haben auch aufgezeigt, daß in allen fünf Büchern des kirchlichen Rechtsbuches nicht wenige Laienrechte verborgen sind: Man denke nur an das Gewohnheitsrecht, das Religionsrecht, das Sakramenten-, im besonderen das Eherecht, das ja in der Westkirche fast ausschließlich Laienrecht ist, an die Möglichkeit von Lehrverkündigung durch Laien, an das Pfründen- und Vermögensrecht, an das Verfahrens- und Strafrecht.

Es wäre geradezu seltsam, wenn sich aus dem Zweiten Vatikanum, das sich so ausdrücklich mit dem Laien und seinem Apostolat beschäftigt hat, das dem Laien, seinem

<sup>1</sup> Das Thema wurde vom Verfasser erstmals bei der 19. Vollversammlung der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht am 19. 1. 1967 in Wien und am 21. 2. 1967 in einem Gastvortrag an der Ruhruniversität in Bochum behandelt. Hier liegt eine Bearbeitung dieser Ausführungen vor.

<sup>2</sup> U. Stutz, *Der Geist des Codex Iuris Canonici. Kirchenrechtliche Abhandlung* 92/93 (Stuttgart 1918) 83.

<sup>3</sup> P. Schmitz, *Das kirchliche Laienrecht nach dem Codex Iuris Canonici* (Münster 1927).

<sup>4</sup> H. Keller — O. v. Nell-Breuning, *Das Recht der Laien in der Kirche* (Heidelberg 1950).

Standort und seiner Sendung in der Kirche eine ganz andere Bedeutung zuzuweisen scheint, als er lange Zeit und in weiten Bereichen der Kirche hatte, keinerlei Konsequenzen für das Laienrecht ergäben. Fast alle Konzilsdokumente kommen als materiale Quellen des Laienrechtes in Frage.

### 1. Wünsche an das Konzil

Tatsächlich finden wir schon unter den Voten, die von den Bischöfen, den katholischen Universitäten und Fakultäten sowie von den römischen Zentralbehörden an das Konzil herangetragen worden waren und die 15 Bände mit 9473 Seiten füllten<sup>5</sup>, nicht wenige Forderungen, die auf eine Abänderung der derzeitigen Laiengesetzgebung abzielen, ja schon solche, die ausdrücklich eine Reform des Laienrechtes verlangen.

Schon die Bischöfe forderten eine neue Umschreibung von Begriff und theologischem Ort des Laien in der Kirche, die seiner Würde und seiner Berufung zur christlichen Vollkommenheit gerecht wird und die ihn als aktives und mitverantwortliches Subjekt in der Kirche versteht. Offizielle diözesane Gremien und eine gesamtkirchliche Behörde für das Laienapostolat werden vorgeschlagen; die laienapostolischen Organisationen und im besonderen die Katholische Aktion sollen behandelt werden; Laien soll eine gewisse Teilnahme an der Jurisdiktionsgewalt ermöglicht werden; Kleriker soll man erst durch den Empfang von Weihen göttlichen Rechtes werden; Kollegien von Laien sollen die Hierarchie beraten. Ähnlich lauten die Voten der katholischen Universitäten und Fakultäten.

Noch mehr ins Detail gingen die römischen Behörden: So verlangte das seinerzeitige *Sanctum Officium* schon ein völlig neu bearbeitetes Kapitel *de laicis* und ein eigenes Kapitel *de apostolatu laicorum* im neuen CJC. Die Konsistorialkongregation forcierte den Wunsch der Bischöfe nach einer römischen Kongregation für Laienapostolat, die kürzlich durch das Motu proprio „Catholicam Christi Ecclesiam“<sup>6</sup> geschaffen wurde. Die Sakramentenkongregation gab zu überlegen, was zur Erneuerung des Patenamtes getan werden könnte und ob man nicht die niederen Weihen auch Laien übertragen solle, die deren Funktionen ohnedies längst ausüben. Die Konzilskongregation regte an, Laien sollten herangezogen werden, um das Verständnis auch für die neue Kunst in der Kirche zu wecken, besonders in den Seminarien und an den theologischen Hochschulen; auch sollten überdiözesane Organe für das Laienapostolat geschaffen werden; im Zusammenhang mit dem Laienapostolat wird ein eigener Sozialkodex gefordert oder zum mindesten die Aufnahme von Normen für die soziale Aktion der Kirche in das kirchliche Rechtsbuch; dabei sollten nicht nur Linksabweichungen, sondern auch „Rechtshäresien“ verurteilt werden; Zentren für soziologische und statistische Studien sollen geschaffen werden; die modernen Medien der Meinungsbildung sollen ernster genommen, nationale Zentren dafür gebildet und auch Laienfachleute ausgebildet werden. Das Konzilsdekret über die Massenmedien wäre sicher anders ausgefallen, wenn man solche Laienfachleute und nicht nur Prälaten herangezogen hätte. Ausführlich beschäftigte sich die Konzilskongregation mit dem „katedhetischen Apostolat“ und auf 58 Seiten mit dem „Katholischen Laikat“, wobei eingehend über den Laien und seinem Stand in der Kirche, über die Theologie vom Laien, über seine Möglichkeiten in Kirche und Welt, seine kirchlichen Rechte und Pflichten, seine Spiritualität, über die juridische Einteilung in Ordens- und Weltlaien, über Natur und Verpflichtung des Laienapostolates, über die apostolischen Vereinigungen, einschließlich der Säkularinstitute und der Katholischen Aktion, gehandelt wird. Hier werden auch schon konkrete Vorschläge zur Zusammenarbeit und Koordinierung der verschiedenen Vereinigungen gemacht. Ausdrücklich wird die unpräzise und uneinheitliche Terminologie und Sprache des derzeitigen kirchlichen Rechtsbuches beklagt; das Kapitel über den Laien müsse sowohl hinsichtlich des Laien als auch hinsichtlich der Laienvereinigungen völlig neu redigiert werden; der Charakter des Laien müsse positiver angegeben und alles den heutigen Verhältnissen angepaßt werden.

### 2. Die Situation während der Phase der Vorbereitungskommissionen

Unter den vom Papst den Vorbereitungskommissionen zum Studium übergebenen „Frägen“<sup>7</sup> finden sich tatsächlich nicht wenige, die unser Thema betreffen: die theologische

<sup>5</sup> Acta et documenta Concilio oecumenico Vaticano II apparando, Series I (Antipraepatoria) (Roma 1960).

<sup>6</sup> Motu proprio „Catholicam Christi Ecclesiam“ v. 6. 1. 1967: AAS 59 (1967) 25–28.

<sup>7</sup> Pontificia commissio centralis praeparatoria Concilii Vaticani II., Quaestiones commissionibus praparatoriis Concilii Oecumenici Vaticani II positae (Typ. polygl. Vat. 1960).

Kommission sollte die Konstitution des Ersten Vatikanums über die Kirche hinsichtlich des Laikates ergänzen und vollenden, den Irrtum des Laizismus behandeln und die katholische Soziallehre im Zusammenhang darstellen; die Kommission über die Sakramente sollte die eventuelle Erneuerung der alten Praxis hinsichtlich der niederen Weihen prüfen, die Studienkongregation die Probleme der katholischen Schulen, die Missionskommission die missionarische Verpflichtung der Katholiken, die Laienapostolatskommission das Apostolat der Laien, die Katholische Aktion und überhaupt die Vereinigungen der Katholiken und das Sekretariat für Presse und Schauspiele die Lehre der Kirche in dieser Hinsicht behandeln.

Aus den von den Vorbereitungskommissionen erarbeiteten oder geplanten Texten wurden zu Beginn des Konzils 20 Entwürfe den Konzilskommissionen zum weiteren Studium empfohlen<sup>8</sup>. Für unsere Thematik sind dabei von Interesse: der Entwurf einer dogmatischen Konstitution über die Kirche, der unter Punkt 1 von der Natur der streitenden Kirche, unter Punkt 2 von den Gliedern der streitenden Kirche, unter 6 von den Laien, unter 8 von Autorität und Gehorsam handeln sollte; der Entwurf einer dogmatischen Konstitution über Keuschheit, Jungfräulichkeit, Ehe und Familie; der Entwurf einer Lehrkonstitution über die soziale Ordnung und die Völkergemeinschaft; der Entwurf eines Dekretes über die Laien, das allgemeine Prinzipien über das Laienapostolat in der Aktion zur direkten Förderung der Herrschaft Christi, über das Laienapostolat in der caritativen und sozialen Aktion und über Vereinigungen der Gläubigen erarbeiten sollte; der Entwurf eines Dekretes über das Sakrament der Ehe; der Entwurf eines Dekretes über die Seelsorge, das unter Punkt 5 die Behandlung der katechetischen Unterweisung, unter 6–10 die der Hirten sorge gegenüber den wandernden, seefahrenden, fliegenden Gläubigen, gegenüber den Nomaden und den von den materialistischen Irrtümern Bedrohten vorsieht; der Entwurf eines Dekretes über die akademischen Studien und die katholischen Schulen; der Entwurf eines Dekretes über die Missionen, das auch über die Mitarbeit an der Mission handeln sollte; und der Entwurf über die Kommunikationsmedien, der die diesbezügliche Lehre und Aktion der Kirche behandeln sollte.

### 3. Die Situation während der Konzilsphase

Im Zuge der gleich zu Beginn des Konzils einsetzenden Konzentrations- und Verkürzungstendenzen wurde angeordnet, daß das von der Vorbereitungskommission „für die Disziplin des Klerus und des christlichen Volkes“ vorbereitete Dekret „über die Vereinigungen der Gläubigen“ in das Dekret über das Laienapostolat eingearbeitet werden sollte. Außerdem sollte eine aus der theologischen Kommission und aus der für das Laienapostolat zu schaffende gemischte Kommission aus den Texten des Laienapostolatsdekretes über die soziale Aktion und aus den von der theologischen Kommission erstellten Texten über die soziale Ordnung und über die Völkergemeinschaft ein neues Schema erarbeiten; das Theologische im Laienapostolatsdecreto aber sollte in das Schema über die Kirche kommen<sup>9</sup>. Gegen Schluß der ersten Konzilssession wurde die Kürzung aller Schemata auf die generaliora principia angeordnet und dabei verlangt, alles, was in den Bereich der kommenden Kodexrevision gehört, der zuständigen Kommission zu überweisen<sup>10</sup>. Am 30. März 1963 veröffentlichte der Osservatore Romano tatsächlich schon die ersten Mitglieder der neuen Kommission zur Revision des kirchlichen Rechtskodex<sup>11</sup>.

Die Laienapostolatskommission wollte vor allem das ihr überantwortete Kapitel über die Vereinigungen der Gläubigen der Kodexreformkommission zuweisen, da die ganze Materie zu sehr ins Detail ging und nicht in den allgemeinen Text des Dekretes paßte. Der unter

<sup>8</sup> Schemata constitutionum et decretorum ex quibus argumenta in Concilio disceptanda seligentur (Typ. polygl. Vat. 1962).

<sup>9</sup> Vgl., wenn nichts anderes angegeben ist, Acta commissionis conciliaris „de fidelium apostolatu“ (Hektorogramm 1966). Andere nicht belegte Angaben ergeben sich aus den privaten Aufzeichnungen des Verfassers.

<sup>10</sup> Sacrosanctum oecumenicum Concilium Vaticanum II., Ordo agendorum tempore quod inter conclusionem primae periodi Concilii oecumenici et initium secundae intercedit (Typ. polygl. Vat. 1962).

<sup>11</sup> Orbis Catholicus 17 (1963/1964) 395.

dem 22. April 1963 gedruckte neue Text eines Dekretes über das Apostolat der Laien<sup>12</sup> enthält einen 11 Zeilen umfassenden Artikel 14 „über die Vereinigungen der Gläubigen im geltenden und kommenden Kirchenrecht“, in dem gesagt wird, alle in den Kanones 700–725 des jetzigen Kirchenrechtsbuches behandelten Vereinigungen sollten apostolischen Geist in ihren Mitgliedern wecken und einander helfen; die Kodexreformkommission aber sollte das, was in diesem Dekret von den gemeinschaftlichen Formen des Laienapostolates gesagt wird, ins Kirchenrecht aufnehmen und das, was schon im Recht über die Vereinigungen der Gläubigen enthalten ist, den Notwendigkeiten von heute anpassen. Der Artikel, der sich also ausschließlich auf das Vereinsrecht bezog, war schon Anfang April von der Koordinierungskommission ausdrücklich gebilligt worden. Die gedruckte Fassung des Jahres 1964<sup>13</sup> enthält im Artikel 15 einen ähnlichen Text. In dem unter dem 28. Mai 1965 gedruckten Text<sup>14</sup> steht am Schluß des Artikels 1 (Prooemium) statt dessen nur die allgemeine Bemerkung, alles im Dekret Gesagte habe hinsichtlich des Laienapostolates als Norm für die Reform des kanonischen Rechtes zu gelten. Hier wird also schon die Ausweitung vom Vereinsrecht auf die ganze Materie des Laienapostolates, wenn auch in sehr komprimierter Form vorgenommen. In dieser Form steht der Text auch in der endgültigen Fassung des Dekretes<sup>15</sup>.

Davon abgesehen hatte die Laienapostolatskommission schon Anfang April von der Koordinierungskommission den Auftrag erhalten, einen Anhang vorzubereiten, der die Elemente für die Revision des Kirchenrechtes hinsichtlich der Laien enthalten sollte. Noch im Frühjahr 1963 lag ein „Appendix ad schema decreti de apostolatu laicorum—quaedam elementa pro revisione Codicis Iuris Canonici“ vor. Dieser bildete auch die Grundlage für die im November 1963 stattgefundenen Beratungen einer von der Laienapostolatskommission eingesetzten Unterkommission, in der auch einige Mitglieder der Rota Romana mitarbeiteten, da die Kodexreformkommission ein diesbezügliches Dokument erbeten hatte; von einem Anhang im Laienapostolatsdekret selbst war bald keine Rede mehr. An diese Vorarbeiten knüpften auch die späteren Kontakte der nachkonziliaren Kommission für Laienapostolat mit der Kodexreformkommission an. Diese hatte sich bald nach Abschluß des Konzils, am 17. Februar 1966, an die neuernannte nachkonziliare Kommission für das Laienapostolat mit der Bitte um Mitteilung ihrer Wünsche gewendet und den Sekretär dieser Kommission zum Konsultor der Kodexreformkommission ernennen lassen. Die Kodexreformkommission hat dabei den ausdrücklichen Wunsch geäußert, nicht nur allgemeine Wünsche bekanntzugeben, sondern möglichst konkret formulierte Vorschläge zu übermitteln. Ein erstes Schriftstück dieser Art über die schon am 17. Februar 1966 angeforderten Materien, nämlich über Wesen, Rechte und Pflichten der Laien und deren Aktivität in der Kirche, ist schon an die Kodexreformkommission abgegangen. Weitere Kontakte, vor allem hinsichtlich des Vereinsrechtes, werden noch folgen.

Die nun folgenden konkreten Desiderate ergeben sich entweder unmittelbar aus den Konzilsdokumenten oder aus der sich daran knüpfenden Diskussion. Eine Einordnung in den neuen Kodex ist schon deshalb nicht möglich, weil dessen Aufbau möglicherweise völlig anders sein wird als der des gegenwärtigen. So wird vielleicht manches Grundlegende in ein zu erwartendes kirchliches Verfassungsrecht kommen. Den folgenden Überlegungen ist darum im allgemeinen der jetzige Aufbau des kirchlichen Rechtsbuches zugrunde gelegt.

## II. Allgemeine Desiderate

1. Die Kodexreform muß auch hinsichtlich des Laienrechtes von den theologischen und praktischen Prinzipien ausgehen, die die Konzilsdekrete über den Laien und sein Apostolat enthalten.

Dafür kommen nicht nur das Laienapostolatsdekret in Frage, das dies ausdrücklich verlangt<sup>16</sup>, sondern auch die Kapitel der Kirchenkonstitution über das Geheimnis der Kirche, über das Volk Gottes, über die Laien, über die allgemeine Berufung zur

<sup>12</sup> Sacrosanctum oecumenicum Concilium Vaticanum II., Schema decreti de apostolatu laicorum (Typ. polygl. Vat. 1963).

<sup>13</sup> Sacrosanctum oecumenicum Concilium Vaticanum II., Schema decreti de apostolatu laicorum (Typ. polygl. Vat. 1964).

<sup>14</sup> Sacrosanctum oecumenicum Concilium Vaticanum II., Schema decreti de apostolatu laicorum (Typ. polygl. Vat. 1965).

<sup>15</sup> Decr. de apostolatu laicorum (Typ. polygl. Vat. 1965) n. 1.

<sup>16</sup> Ebd. n. 1.

Heiligkeit in der Kirche und über den endzeitlichen Charakter der pilgernden Kirche; ferner die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute.

Dabei dürfte es sich, wenn wir nach den konziliaren Prinzipien und Ideen fragen, die für eine Reform des Laienrechtes relevant sind, vor allem um folgendes handeln: das Prinzip der fundamentalen „wahren Gleichheit“ aller Gläubigen in der gemeinsamen Berufung zur Heiligkeit, im gleichen Glauben und in der „gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“<sup>17</sup>; das Prinzip der Mitverantwortlichkeit aller Christen für die ganze Kirche<sup>18</sup>; das koinonische Prinzip in der Kirche<sup>19</sup>; das Ernsthören des freien Wirkens des Geistes und der Charismen aller Gläubigen<sup>20</sup>; das Verstehen aller Ämter in der Kirche einschließlich der Leitungämter als Dienst gegenüber dem Herrn und seinem Volk<sup>21</sup>; endlich das Prinzip der Partnerschaft und des Dialoges zwischen den Laien und den Vorstehern der Gemeinde<sup>22</sup> und aller Glieder der Gemeinde mit der Welt<sup>23</sup>. Wenn diese Grundsätze Gestalt annehmen, wird man nicht mehr sagen können, die katholische Kirche sei eine Kirche des Klerus und seine Mitglieder seien die alleinigen Rechtsträger in ihr, die wie absolutistische Fürsten regierten. In einem so erneuerten Kirchenrecht werden nicht nur die inneren Grenzen geistlicher Macht deutlich werden, sondern es wird auch Maßnahmen treffen, die Willkür und Machtmisbrauch wirksam zu verhindern versuchen.

2. *Es soll, wie das schon die Kirchenkonstitution betont<sup>24</sup>, klar unterschieden werden zwischen dem, was allen Gliedern des Gottesvolkes als solchen gemeinsam ist und darum auch den Laien zukommt, und zwischen dem, was den Laien eigentümlich ist.* Diese Eigentümlichkeit, so wurde allgemein gewünscht, soll nicht nur negativ als Vereinigung des klerikalen und religiösen Status beschrieben werden. Es sollte sich das Kirchenrecht vielmehr zu einer theologischen Definition des Laien durchringen und diesen nicht nur pragmatisch beschreiben, wie das auch noch die Kirchenkonstitution<sup>25</sup> und das Laienapostolatsdekret<sup>26</sup> des Zweiten Vatikanums tun. Damit wird etwas verlangt, woran sich nicht einmal die Theologen des Zweiten Vatikanums wagten; aber vielleicht ist die Theologie weitergediehen, bis die Kanonisten zu ihrer endgültigen Formulierung kommen. Das Kirchenrecht sollte auch klar sagen, daß man als Laie sowohl im Weltstand als auch im Rätestand existieren kann. Es wäre auch eine grundsätzliche Entscheidung, wenn über die Säkularinstitute klar unter dem Titel „de religiosis“ gehandelt würde, wozu das Konzil offenbar neigt<sup>27</sup>.

3. *Die Revision des Kirchenrechtes hinsichtlich des Laien soll sich nicht nur auf den Teil des Rechtsbuches erstrecken, der ausdrücklich von den Laien, seinen Rechten, Pflichten und Aktivitäten handelt.*

Sie müßte alle Kanones umfassen, in denen von Laienrechten oder -pflichten die

<sup>17</sup> Const. dogm. de ecclesia, n. 32.

<sup>18</sup> Ebd., n. 33; decr. de apostolatu laicorum, n. 2.

<sup>19</sup> Vgl. J. C. Groot, Die horizontalen Aspekte der Kollegialität: G. Barauna (Hrsg.), De ecclesia II (Frankfurt/M. 1966) 84–105. Vgl. J. Ratzinger, Die pastoralen Implikationen der Lehre von der Kollegialität der Bischöfe: Concilium 1 (1965) 16–27; H. Küng, Strukturen der Kirche (Freiburg/Br. 1962) 198 f., Anmerkung 2. 22–35; J. Congar, Konzil als Versammlung und grundsätzliche Konziliarität der Kirche: H. Vorgrimler (Schriftleiter), Gott in Welt. Festgabe für K. Rahner (Freiburg/Br. 1964) II 135–165.

<sup>20</sup> Const. dogm. de ecclesia, n. 12. Vgl. H. Küng, Die charismatischen Strukturen der Kirche: Concilium 1 (1965) 282–290.

<sup>21</sup> Const. dogm. de ecclesia, n. 28.

<sup>22</sup> Ebd., n. 37.

<sup>23</sup> Vgl. Enzyklika Pauls VI. „Ecclesiam suam“ v. 6. 8. 1964: AAS 56 (1964) 609–659.

<sup>24</sup> Const. dogm. de ecclesia, nn. 31 s.

<sup>25</sup> Ebd., n. 31. Im Artikel 43 derselben Konstitution wird beispielsweise schon ein ganz anderer Laienbegriff verwendet.

<sup>26</sup> Vgl. Decr. de apostolatu laicorum, Anmerkung 2 zu n. 1.

<sup>27</sup> Vgl. Const. dogm. de ecclesia, n. 43; Decr. de accomodata renovatione vitae religiosae, nn. 1. 11.

Rede ist oder die solche Rechte oder Pflichten tangieren wie die allgemeinen Richtlinien, die Kanones über die Kleriker und die Mitglieder des Rätestandes, über die Sakramente, etwa die Ehe und Familie, über die Sakramentalien, über die Liturgie, über die zeitlichen Kirchengüter, über das Diözesan- und Pfarrecht und über das Prozeßrecht. Das neue kirchliche Rechtsbuch sollte ausdrücklich erklären, daß es das Laienrecht nicht gesammelt an einem Ort enthält, damit nicht wieder solche Mißverständnisse entstehen, wie sie jetzt vielfach entstanden sind. Es wäre auch nützlich, wenn für diese allgemeine Kirchenrechtsreform schon die verschiedenen partikularrechtlichen Kodifizierungen und Regelungen, etwa durch Diözesansynoden, wenigstens aus einigen Kontinenten oder Großräumen gesammelt zur Verfügung stünden; hier ergäben sich wohl Aufgaben für kirchenrechtliche Seminare und Dissertationen.

4. *Vom Laienrecht her werden nicht wenige Bestimmungen des Klerus- und Ordensrechtes tangiert und umgekehrt. Die beiderseitigen Bestimmungen, die des Laien- wie des Klerikerrechtes, müßten also gemeinsam konzipiert werden.*

Das beginnt schon beim Eintritt in den Klerikerstand. Es sollte überlegt werden, ob man nicht erst mit dem Empfang der Diakonatsweihe, also durch den Empfang von Weißen göttlichen Rechtes, Kleriker werden sollte und nicht wie bisher schon mit der Tonsur. Damit ergibt sich die Frage, was mit den sogenannten niederen Weißen und mit dem Subdiakonat geschehen soll, der sich ja wahrscheinlich ohnedies aus dem Akolythat entwickelt hat. Hier werden die verschiedensten Meinungen vertreten. Manche plädieren für eine Erneuerung dieser Weißen nach Art des Diakonates als selbständigen Weißen und nicht nur als Durchgangsstufe zur Priesterweihe; man solle sie dann jenen erteilen, die die damit ursprünglich verbundenen Funktionen heute tatsächlich ausüben, also Küstern, Lektoren, Ministranten, Kranken- und Altenbetreuern, ohne daß diese durch den Empfang zu Klerikern würden; im übrigen behaupten manche Theologen ohnedies einen ursprünglichen Laiencharakter der niederen Weißen<sup>28</sup>. Andere zweifeln am Gelingen solcher Wiederbelebungsversuche, die schon dem Tridentinum trotz ernster Bemühungen mißlungen sind<sup>29</sup>, und befürworten die Abschaffung der bisherigen Weihestufen vor dem Diakonat. Dabei wurde auch erwogen, ob die Kirche nicht neue „niedere“ Weißen schaffen sollte, die den heutigen Bedürfnissen der Kirche mehr entsprechen als die alten: etwa für hauptberufliche Laienkatecheten, Seelsorgehelfer und -helferinnen und ähnliche kirchliche Laienberufe, für die die Ausbildungszeit auch jetzt schon mit einer förmlichen bischöflichen Sendungsfeier abgeschlossen wird. Andere sind der Meinung, eine solche Sendung genüge und man solle gar nicht die Vorstellung einer Art Zwischenstufe zwischen Klerus und Laienwelt schaffen, die sich nur zu leicht wieder einstelle, auch wenn man erkläre, durch solche Weißen werde man nicht Kleriker; überdies entsprächen solche Weißen nicht mehr unseren theologischen Vorstellungen von den Aufgaben des Laien in der Kirche<sup>30</sup>, von dem die Kirchenkonstitution sagt, er habe durch die Taufe schon „die Befähigung (aptitudo), von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern (quaedam munera ecclesiastica) herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen“<sup>31</sup>. Nehmen wir ein anderes Beispiel: Klerus- und Ordensrecht müßten berücksichtigen, was im Laienapostolatsdekret von den Aufgaben der Kleriker und Ordensleute gegenüber den Laien an Hilfe, Förderung und Bildungsarbeit gefordert wird<sup>32</sup>.

5. *Die ganze Rede- und Ausdrucksweise des neuen kirchlichen Rechtsbuches ist der tieferen Auffassung von der Kirche als Leib Christi und Volk Gottes und von Stand*

<sup>28</sup> Vgl. A. Kerkvoorde, Die Theologie des Diakonates: K. Rahner und H. Vorgrimler (Hrsg.), Diaconia in Christo (Freiburg/Br. 1962) 232.

<sup>29</sup> Conc. Trid. sess. XXIII, Decreta super reformatione, c. 17.

<sup>30</sup> Vgl. A. Kerkvoorde a. a. O. 224; ders., Erneuerung der niederen Weißen? a. a. O. 575–620.

<sup>31</sup> Const. dogm. de ecclesia, n. 33.

<sup>32</sup> Declaratio apostolata laicorum, nn. 25. 28–32.

*und Würde der Laien in der Kirche anzugleichen, wie sie in den Dokumenten des Zweiten Vatikanums zum Ausdruck kommt.*

Schon die Terminologie müßte alles vermeiden, was klerikalistisch mißdeutet werden könnte<sup>33</sup>. Der Ausdruck „ecclesiasticus“ sollte nicht auf den Kleriker eingeschränkt werden, als ob die Laien außerhalb der ecclesia und nicht veri ecclesiastici wären; die Ausdrücke „munera“, „officia“ oder „beneficia ecclesiastica“ sollten nicht nur für die Ämter der Kleriker angewendet werden, sondern eben für alle Ämter in der Kirche, die der Kleriker sowohl wie der Laien. Die Ausdrücke „populus fidelis“, „populus christianus“ sollten nicht mehr als Gegenüber des Klerus verwendet werden, wie dies etwa in den Kanones 250 § 1; 1290 § 1; 1329 geschieht, als ob es sich hier um ein Untertanen- und Niedervolk gegenüber einer herrschenden Schicht handelte und nicht um das königliche, prophetische und priesterliche Volk Gottes, dem anzugehören auch für die höchsten Hierarchen höchste Ehre ist. Die Kirchenkonstitution hat peinlich alle Stellen ausgemerzt, die so klangen, als wären die Glieder der Hierarchie nicht fideles, sondern nur deren Gegenüber, als stünden sie über ihnen, also außerhalb des populus christianus. In ähnlicher Weise sollte auch überlegt werden, ob nicht auch für die Mitglieder des Rätestandes ein besserer Ausdruck gefunden werden könnte als „religiōsi“; denn wenn man das fünfte Kapitel der Kirchenkonstitution „über die allgemeine Berufung zur Heiligkeit“ ernst nimmt, sind alle Christen veri religiosi.

6. Noch ein grundlegendes Desiderat sei angemeldet, das freilich unsere ganze Fragestellung nach dem neuen Laienrecht von Grund auf in Frage zu stellen scheint. Wenn wir nämlich das Konzil ernst nehmen, ist die übliche Gegenüberstellung von Klerikern und Laien, Hierarchie und Laien, Klerus und Laienschaft im Grund überholt. Gewiß verwendet das Konzil selbst noch diese Einteilung und versteht unter den Laien jene Christen, die weder dem klerikalischen Weihestand, noch dem Ordens- besser Rätestand angehören<sup>34</sup>. Diese letztlich doch wieder negative Beschreibung des Laien hat immer schon Anstoß erregt. Und wenn auch das Konzil gegenüber früheren rein kanonistischen Definitionen betont, daß das Christsein an sich schon ein unerhörtes Positivum sei, in dem man im Glauben von Christus ergriffen wird und ihn ergreift und seiner Gemeinde als einer Gemeinde der Glaubenden, Hoffenden und Liebenden eingegliedert wird, so ist das alles gewiß dem Laien als Christen wesentlich, sogar konstitutiv, aber er hat es mit allen Christen, auch mit den höchsten Hierarchen gemeinsam, die ebenso wie er Christen sind; es ist ihm nicht als Laien spezifisch eigen-tümlich; es gehört in seiner Definition zum genus proximum, nicht zur differentia specifica. Dieses Spezifische aber, das nicht zum Amtsdienst und nicht zum Ordens- stand Berufen-sein, scheint doch eine rein negative Größe zu sein. Darum hat Walter Dirks schon anlässlich einer Pressekonferenz in Rom zu überlegen gegeben, ob man nicht den Ausdruck Laie überhaupt abschaffen solle; er sei ohnedies durch die Bedeutung „Nichtfachmann“ reichlich kompromittiert und man solle allgemein von Christen reden. Die Schwierigkeit liegt nur darin, daß eben das Christsein kein Spezifikum des Laien ist. Vielleicht führen hier einige Überlegungen weiter, in denen man dadurch bestärkt wird, daß sie in ähnlicher Richtung von verschiedenen Seiten im Anschluß an das Konzil angestellt werden.

Das Bedenkliche an der bekannten Einteilung der Kirche in Klerus und Laienschaft scheint darin zu liegen, daß hier die ganze Kirche von einer bestimmten Gruppe, eben dem Klerus, her gesehen, beurteilt und geordnet wird. Darnach gibt es Kleriker und Nichtkleriker, Hierarchen und Nichtherarchen, die man eben dann Laien nennt. Das wird nicht viel besser, wenn man zum Klerus noch die Ordensleute schlägt. Auf jeden Fall kommt man unweigerlich zu jener berühmten Zweiständelehre, man könnte fast sagen: Zweiklassengesellschaft, von der schon um das Jahrtausend der auch sonst nicht nur rühmlich bekannte Kardinal

<sup>33</sup> Vgl. Const. dogm. de ecclesia, n. 32.

<sup>34</sup> Ebd., n. 31.

Humbert von Silva Candida sagte: „Die Laien sollen nur ihre Dinge, nämlich die weltlichen Angelegenheiten besorgen, die Kleriker aber nur die ihren, nämlich die kirchlichen. Wie der Kleriker nichts Weltliches, so sollen die Laien nichts Geistliches sich anmaßen<sup>35</sup>“, eine Auffassung, die dann durch Gratian in den berühmten „duo genera christianorum“ im Kirchenrecht verewigt wurde: „Da sind die, die für das göttliche Amt bestimmt sind, die dem Gebet und der Betrachtung hingegeben sind und denen es geziemt, sich von jedem weltlichen Lärm frei zu halten; das sind die Kleriker und die Gottgeweihten... die Ausgewählten. Alle die hat nämlich Gott zu den Seinen sich erwählt. Diese sind Könige, die sich und andere mit ihren Tugenden regieren und so in Gott das Reich besitzen. Das bedeutet auch die Krone, die sie auf dem Haupt tragen... Die zweite Art von Christen sind die Laien. Laos heißt nämlich Volk. Diesen ist es erlaubt (!), zeitliche Dinge zu besitzen, aber nur zum Gebrauch. Nichts ist nämlich kläglicher als wegen des Geldes Gott zu verachten. Diesen ist es auch gestattet (!), eine Frau zu nehmen, die Erde zu bebauen und unter den Männern zu richten, Prozesse zu führen, Opfer auf den Altar zu legen, den Zehent zu zahlen und so können auch sie gerettet werden, wenn sie trotzdem (obwohl sie Laien sind) die Laster meiden und Wohlthaten tun<sup>36</sup>.“ So gibt es offenbar vollkommene und unvollkommene Christen, geistliche und fleischliche, kirchliche und weltliche, von Gott erwählte und geliebte und von Gott etwas links liegen gelassene, führende und geführte oder doch zu führende, Herrschende und beherrschtes Untertanenvolk. Mit nicht zu übertreffender Klarheit sagte vor gut 130 Jahren Gregor XVI.: „Niemandem kann unbekannt sein, daß die Kirche eine ungleiche Gesellschaft ist, in der von Gott die einen zum Herrschen, die anderen zum Gehorchen bestimmt sind. Diese sind die Laien, jene die Kleriker“.<sup>37</sup>

Noch vor erst 80 Jahren schrieb selbst der große Leo XIII an den Erzbischof von Tours: „Es steht fest und ist ganz eindeutig klar, daß es in der Kirche zwei, ihrer Natur nach wohl unterschiedene Stände gibt: die Hirten und die Herde, das heißt die Führer und das Volk. Der erste dieser beiden Stände hat die Funktion, die Menschen im Leben zu lehren, zu regieren und zu lenken und die erforderlichen Regeln aufzustellen; der andere hat die Pflicht, sich dem ersten zu unterwerfen: ihm zu gehorchen, seine Anordnungen auszuführen und ihm die Ehre zu erweisen<sup>38</sup>.“ Ja noch vor 60 Jahren berief sich Pius X in einer feierlichen Enzyklika gegen die französischen Trennungsgesetze auf die Verfassung der Kirche und betonte dabei ausschließlich die Ungleichheit zwischen Hierarchie und Laienvolk: „Allein das Kollegium der Hirten hat das Recht und die Autorität..., zu lenken und zu führen. Die Mehrheit hat kein anderes Recht, als sich führen zu lassen und als folgsame Herde ihren Hirten zu folgen<sup>39</sup>.“

Nach den neutestamentlichen Schriften müßte man jedenfalls vom Herrn der Kirche ausgehen, in dem wir alle „ein Volk sind, bestimmt, daß es ihm zu eigen ist“ (1 Petr 2,9), das als Ganzes schon kein Untertanenvolk sein kann, weil es eine königliche Priesterschaft ist, weil in ihm alle Könige, Propheten und Priester sind (Apg 2,17 f; 1 Petr 2,5 f, 9 f; Apk 1,6; 5,10). Diesem Volk wird man in Glaube und Taufe eingegliedert und in diesem Volk gibt es erst verschiedene Berufungen und Dienste. Darum hat sich auch das Konzil entschlossen, in der Kirchenkonstitution gegen den ursprünglichen Plan<sup>40</sup>, zuerst vom Volk Gottes zu reden und dann erst von den Bischöfen, Presbytern, Diakonen, Laien und Ordensleuten; es gliedert also alle kirchlichen Stände, auch die Hierarchie, dem Volk Gottes ein. Wie es darum schon im weltlichen Bereich nicht sehr sinnvoll scheint, das Staatsvolk von einer Gruppe her zu gliedern und je nach der Vorliebe für eine Gruppe in Beamte und Nichtbeamte, Ärzte und Nichtärzte, Parlamentarier und Nichtparlamentarier einzuteilen, so könnte man, wenn man das Konzil weiterdenkt, eigentlich auch eine Einteilung des neutestamentlichen Gottesvolkes in Kleriker und Nichtkleriker nicht sehr zweckmäßig finden. Darnach gäbe es also gar keinen dem Klerikerstand, dem Dienst des Amtes, gegenüberstehenden Laienstand, sondern nur viele und sehr verschiedene Dienste in und an dem einen heiligen Volk. Wir können dies von der Theologie des Konzils her noch vertiefen. Darnach haben alle Glieder des christlichen Gottesvolkes vom letzten Neugetauften bis zum höchsten

<sup>35</sup> MG Lib lit 1, 208.

<sup>36</sup> C 7 C XII PL 187, 884 f.

<sup>37</sup> Bulle Gregors XVI. v. 1843.

<sup>38</sup> Brief v. 17. 12. 1888: Le laicat (Paris 1956) 142. 106.

<sup>39</sup> Enz. Pius' X „Vehementer nos“ v. 11. 2. 1906: ASS 39 (1906/1907) 8 f.

<sup>40</sup> Vgl. noch Schema constitutionis dogm. de ecclesia, 2 partes (Typ. polygl. Vat. 1963).

Hierarchen eine einzige und gemeinsame christliche Urberufung, auf Grund derer in diesem Volk eine, wie die Kirchenkonstitution sagt, fundamentale und „wahre Gleichheit“ aller hinsichtlich „der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“<sup>41</sup> besteht. Außer dieser gemeinsamen Urberufung aber gibt es in diesem Volk, in der Gemeinde Christi viele, einander oft überschneidende Dienste zugunsten des ganzen Volkes, zu denen Gott die Christen je nach ihrer Begabung und Begnadung, ihrem Beruf und ihrer Stellung ruft und für die er sie eben auch mit besonderen Gaben und Charismen beschenkt. So gibt es in diesem Volk auch Ungleichheit, schon weil jeder seine individuelle Berufung und Begnadung hat, aber auch weil es verschiedene Dienstgruppen gibt: Zunächst sind da die Klerikerchristen, die durch besondere Weihe als Episkopen, Presbyter oder Diakone für die Dienste der Leitung der *ἐκκλησία* bevollmächtigt und begnadet werden und die als solche und im Rahmen ihrer Kompetenz auch echte Autorität haben und entscheiden und befehlen können, wo Entscheidungen und Befehle nötig sind. Da gibt es die Ordenschristen, die wieder sehr verschiedene Sendungen in der Kirche haben können, wenn man an die verschiedenen Ordensgemeinschaften denkt, und denen nur gemeinsam ist, daß sie durch die Art ihrer Bindung mit Geltüden in dieser Zwischenzeit zwischen dem Weggang des Herrn und seiner Wiederkunft ein auf die letzten und endgültigen Dinge hinweisendes Zeichen setzen. Da gibt es eheliche Christen, die zu diesem für die Gesellschaft und Kirche so bedeutenden Dienst durch ein eigenes Sakrament geweiht und gestärkt werden; solche eheliche Christen gibt es in der Welt, aber auch im kirchlichen Dienst, selbst als Kleriker: denken wir an die nun auch in der Westkirche ermöglichten verheirateten Diakone oder an verheiratete Presbyter in der Ostkirche, vereinzelt auch schon in der Westkirche. Da gibt es Christen, die, ohne durch Weihe oder Ordensversprechen gebunden zu sein, sich auf Zeit oder Dauer der Kirche für besondere Ämter der Seelsorge, der Verkündigung, der Katechese, der Liebestätigkeit, der kirchlichen Verwaltung und Vertretung, des kirchlichen Organisationswesens zur Verfügung stellen. Heute schon gibt es nicht wenige solcher Christen und sie werden in der Kirche der Zukunft noch viel größere Bedeutung erlangen<sup>42</sup>. Völlig irrtümlich zählt man sie heute noch meist den Weltchristen zu; in Wirklichkeit sind sie kirchliche Amtsträger, wenn auch nicht klerikale. Schließlich gibt es die sogenannten Weltchristen, die das Konzil meist meint, wenn es von Laien spricht<sup>43</sup>, die aber wieder durch sehr verschiedene weltliche Dienste gebunden sind, die für die Gesellschaft, aber auch für die Kirche größte Bedeutung haben können. Nach dem Neuen Testament kann kein Zweifel sein, daß für den Christen alles, was ihm zustößt, und erst recht das, was er sich auf Grund vernünftiger, sachlicher Überlegung wählt, also Schicksal und Beruf, Familienstand und gesellschaftliche Stellung, ja schon seine natürliche Anlage und jeglicher mitmenschliche Dienst — Paulus nennt in diesem Zusammenhang Gastfreundschaft, Bruderliebe, gegenseitige Achtung, Hilfe, Belehrung und Mahnung, ja die einfache Solidarität mit den Menschen, mit den weinenden und sich freuenden — daß das alles in der Urberufung des Glaubens für den Christen *ἀλησίς*, Berufung von Gott her wird, daß es darum auch Bedeutsamkeit für die Gemeinde Christi, ja für die ganze *ἐκκλησία* erlangt und darum auch vom Herrn mit besonderen Gnadengaben beschenkt wird. Solche Weltchristen kann es als eheliche oder ehelose geben; ja solche Weltchristen könnten an sich auch Kleriker sein, wenn und so weit sie etwa einen profanen Beruf ausüben, wie dies im Mittelalter die bischöflichen Landesherrn taten und heute noch die geistlichen Mathematik- und Turnprofessoren tun, aber auch aus unmittelbar apostolischen Gründen die Arbeiterpriester

<sup>41</sup> Const. dogm. de ecclesia, n. 32.

<sup>42</sup> Vgl. ebd., n. 33; decr. de apostolatu laicorum, n. 22.

<sup>43</sup> So Const. dogm. de ecclesia, n. 31; decr. de apostolatu laicorum, nn. 2. 5. 7 und überhaupt meist im Laienapostolatsdekret.

oder viele Priester in Zwangssituationen. Im Warthegau des Großdeutschen Reiches hatten die Priester im Personalausweis stehen: Beruf — ungelernter Hilfsarbeiter, Sonntagsbeschäftigung: Kirchendiener. In diesem Verständnis könnten sogar Mitglieder des Rätestandes Weltchristen sein, wenn sie nämlich profane Berufe ausüben, also Physik, Meiereiverwaltung oder Forstmeisterei als Beruf betreiben, was auch heute noch vorkommen soll. Man muß nämlich dann von ihnen erwarten, daß sie ihren profanen, ihren weltlichen Beruf genau so weltlich sachkundig und natürlich auch so sittlich einwandfrei ausüben, wie andere weltliche Christen dies sollen.

Es ist also einfach nicht wahr, daß es nur zwei besondere Berufungen in der Kirche gibt, die zum Amt und die zum Ordensstand; es gibt vielmehr viele und sehr vielfältige und einander auch oft überschneidende Berufungen, ohne die die Kirche ihre Sendung gar nicht voll erfüllen kann.

7. Wenn auch das neue kirchliche Rechtsbuch an vielen Stellen vom Laien — wenn wir den Ausdruck noch gebrauchen — und seinen Rechten, Pflichten und Aktivitäten wird sprechen müssen, so wird dies doch vor allem in jenem Teil geschehen, der von den Personen handeln wird.

Niemand wird leugnen, daß der Teil des Personenrechtes, der heute mit „de laicis“ überschrieben ist, doch etwas armselig geraten ist. Es sollte aber überlegt werden, ob nicht im Sinne unserer Erwägungen über den Laienbegriff das ganze Personenrecht, das weithin vom Klerus her konzipiert ist, von Grund auf neu organisiert werden müßte. So sollte wohl an der Spitze des Personenrechtes in Anlehnung an die Kirchenkonstitution ein eigener Titel „de populo Dei eiusque membris in genere“ stehen; dann erst sollten die Titel über die einzelnen Kategorien und Dienste in diesem Volk und für dieses Volk behandelt werden: „de christifidelibus saecularibus“, „de christifidelibus clericis“, „de christifidelibus religiosis“ und als letzte neue Kategorie „de christifidelibus in speciali servitio Ecclesiae“. Dabei möchte ich sogar die Reihenfolge verteidigen. Es scheint nämlich angemessen, nachdem im allgemeinen vom Volk Gottes und seinen Gliedern die Rede war, zuerst von den Weltchristen zu handeln, da diese zwar verschiedene für Kirche und Welt höchst bedeutsame Sonderaufgaben je nach ihrer persönlichen Veranlagung und nach ihrer familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Stellung übernehmen können und sollen, aber doch in einer gewissen fundamentalen Situation in der Kirche verbleiben, in die sie durch die Taufe eingetreten sind und aus der allein sie in die verschiedenen, oft sogar nur zusätzlichen kirchlichen Sonderdienste berufen werden können, als Kleriker oder Ordensleute oder als sonstige kirchliche Amtsträger.

### III. Einzelne Desiderate

Es soll versucht werden, diese Desiderate in den eben umrissenen Rahmen eines neuen Personenrechtes einzurordnen und dabei gleich den Aufbau der einzelnen Titel zu skizzieren.

#### 1. *De populo Dei eiusque membris*

1. Zunächst müßte von der Kirche als Volk Gottes und vom Volk Gottes als solchem grundsätzlich gehandelt werden.

2. Dann wäre zu handeln von der Person in diesem Volk: wie und wodurch sie konstituiert wird, von ihrer Würde, von den vielfachen Diensten und Gaben, daß die durch die Taufe begründete Personalität niemals mehr ganz erlöschen kann; also wesentlich von dem, was heute im can. 87 steht.

3. Sollte von den Verschiedenheiten in diesem Volk gehandelt werden. Denn in diesem Volk ist eine Einheit der Sendung, aber eine Vielfalt der Dienste und Gaben, die man zum Wohl des ganzen Volkes empfängt<sup>44</sup>. Alle sind und bleiben zwar Glieder des

<sup>44</sup> Decr. de apostolatu laicorum, n. 2.

Volkes, durch die Taufe Christus und seinem Leib eingegliedert und am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teilhaft geworden, aber sie werden von Gott zu sehr vielfältigen und für Kirche und Welt höchst bedeutsamen Ämtern berufen und zur Ausübung dieser Ämter mit ebenso vielfältigen Gaben beschenkt. Hier müßten dann alle die Kategorien von Christen aufgezählt werden, die wir schon genannt haben und von denen dann in den folgenden besonderen Titeln des Personenrechtes zu handeln wäre, wiewohl im Leben ein und dieselbe Person an mehreren dieser Kategorien partizipieren kann.

4. Sollte grundsätzlich von den Gemeinschaften (*communitates*) des Gottesvolkes gesprochen werden, nämlich von den verschiedenen Teilgemeinschaften innerhalb der großen Gemeinschaft des Volkes Gottes, die Rechtssubjekte in der Kirche sind oder sein sollten. Hier müßte grundsätzlich also vom Diözesan- und Pfarrvolk, von der diözesanen und pfarrlichen ἐκκλησίᾳ gesprochen werden. Im geltenden Kirchenrecht gilt das Diözesan- bzw. Pfarrvolk mehr oder minder nur als das dem kirchlichen Amt zugewiesene Seelsorgsobjekt. Wenn man die „gens sancta“ und den „populus acquisitionis“ und den „populus Dei“ des ersten Petrusbriefes (1 P 2, 9 f.), und die Lehre der Kirchenkonstitution über das Volk Gottes ernst nimmt, dann dürfte wohl auch das kanonische Recht das ganze Diözesan- und Pfarrvolk nicht nur als Objekt, sondern müßte es auch als Subjekt bzw. als Konsubjekt, nämlich als Inhaber von gewissen Pflichten und Rechten hinsichtlich der Seelsorge betrachten und in Erscheinung treten lassen. Hier ginge es also um eine Verstärkung des körperschaftlichen Charakters der kirchlichen juristischen Personen. Dies legt sich schon dadurch nahe, daß die materiellen Grundlagen der bisherigen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten kirchlichen Anstalten wie Benefizium und Kirchenfabrik ohnedies immer fragwürdiger werden. Es sollte darum überlegt werden, ob nicht das Pfarrvolk und vielleicht auch das Diözesanvolk selbst Rechtspersönlichkeit erlangen könnten, freilich unter genauer Abgrenzung seiner Rechte und Pflichten. Dadurch würde jedenfalls das Verantwortungsbewußtsein der Diözesan- und Pfarrangehörigen gestärkt. Man sollte solche Probleme in Fachzeitschriften mehr behandeln.

5. Müßte von den fundamentalen Rechten und Pflichten aller Gläubigen als Glieder des Gottesvolkes gehandelt werden.

a) Den Gläubigen steht das Recht zu, einzeln und in Gemeinschaft, frei ihren Glauben zu bekennen, den frei anzunehmen sie ein natürliches Recht haben. Dieses Recht enthält auch die Freiheit, den Glaubenssinn der Kirche zum Ausdruck zu bringen, ihren Glauben zu bezeugen und unter Anwendung von dazu nützlichen oder notwendigen Mitteln in der Welt zu verbreiten. Diesem Recht entsprechen auch Pflichten, vor allem die, das Apostolat der Evangelisation auszuüben und auf geeignete Weise Ungläubigen und Gläubigen zu helfen, daß sie zum Glauben gelangen oder in ihm wachsen.

b) Den Gläubigen steht das Recht zu, an der Liturgie der Kirche, an ihrem sakralen Leben, an ihren Gebeten und an ihrer Buße aktiv teilzuhaben; die Sakramente und Sakramentalien, so weit sie dazu befähigt und berechtigt sind, zu spenden und zu empfangen; den eigenen Ritus zu bewahren; und wenn kein rechtliches Hindernis vorliegt, das kirchliche Begräbnis zu erlangen. Den Rechten entsprechen auch wieder Pflichten.

c) Den Gläubigen steht das Recht zu, am Aufbau des gesellschaftlichen Lebens der Kirche teilzunehmen; unter den entsprechenden Voraussetzungen in den Ehestand, in den Klerus oder Rätestand einzutreten; aktiv am Leben der Gemeinschaften teilzunehmen, in die sie in der Kirche eingegliedert werden, wie etwa Bistum oder Pfarrei; sie haben auch die entsprechenden Rechte auf kirchliche Ehrenbezeugungen und auf die Setzung rechtsgültiger Akte. Sie haben das Recht, sich zu versammeln, Vereinigungen zu gründen zur Erreichung religiöser und apostolischer Ziele in Kirche und

Welt, und die so gegründeten Vereinigungen zu leiten; in ähnlicher Weise auch Werke und Institute, die solchen Zielen dienen, zu gründen. Sie haben freilich die Pflicht, diese ganze Aktivität dem Gemeinwohl der Kirche unterzuordnen, über das zu wachen, der Dienst der Leitung da ist.

d) Den Gläubigen steht das Recht zu, von ihren amtlichen Seelsorgern die für das Heil und das Leben der Gemeinde notwendigen geistlichen Hilfen zu empfangen, vor allem die geeignete religiöse Unterweisung, Beratung und Information; ebenso das Recht, mit allen Trägern des Leistungsdienstes auch persönlich Verbindung aufzunehmen. Ihrerseits sind sie gehalten, auch selbst zur entsprechenden Information der Amtsträger beizutragen, also ihre Meinung offen zum Ausdruck zu bringen und die Amtsträger über die öffentliche Meinung nicht im unklaren zu lassen; das Konzil spricht an einer Stelle davon, daß das zur ernsten Pflicht werden kann<sup>45</sup>. Sie sind auch gehalten, für die Aufgaben der Kirche nach ihren Möglichkeiten die entsprechenden personellen und materiellen Hilfen zu leisten.

e) Die Gläubigen haben das Recht, Zertifikate über ihren eigenen Status in der Kirche und entsprechende Zeugnisse von der kirchlichen Autorität zu erhalten; sie haben das Rekursrecht an die jeweils höhere Autorität, auch gerichtlich, um ihre Rechte sicherzustellen, ihre Schwierigkeiten kundzutun, Berichtigungen zu verlangen, im Fall einer Anklage gehört zu werden, sich verteidigen zu können, eventuell den Namen des Denunzianten zu erfahren und ihm gegenübergestellt zu werden; sie haben das Recht auf Wahrung des Briefgeheimnisses und die Pflicht, ihnen anvertraute Geheimnisse zu hüten. Sie haben auch Pflicht und Recht, die für das kirchliche Leben so förderliche öffentliche Meinung mit zu bilden.

## 2. *De christifidelibus saecularibus (Die Weltchristen)*

1. Zunächst wäre zu betonen, daß es sich um die Christen handelt, die inmitten der Welt, ehelos oder zum sakramentalen Stand der Ehe berufen und sakramental begnadet, zu den vielfältigen weltlichen Aufgaben und Diensten von Gott berufen werden, für deren Ausübung sie von Gott mit reichlichen Gaben beschenkt werden, ohne daß freilich dafür besondere Weihe notwendig wären. Hier ist vor allem von jenen Weltchristen die Rede, die nicht Kleriker sind und auch nicht dem Rätestand angehören, wenn auch vieles mutatis mutandis von solchen Klerikern und Angehörigen des Rätestandes gilt, die de facto, aus welchen Gründen immer, in der Welt leben und Weltaufgaben übernommen haben oder übernehmen mußten.

2. Dann wäre von den besonderen Rechten und Pflichten dieser Weltchristen zu reden und zu betonen, daß alles, was im vorausgegangenen Teil über die Personen im Volk Gottes, und über die allen gemeinsamen Rechte und Pflichten gesagt wurde, auch von den Weltchristen gilt. Dann müßte erwähnt werden, was sich entweder in besonderer Weise auf die Weltchristen bezieht oder ihnen eigentümlich ist.

a) So obliegt den Weltchristen nach Fähigkeit und Möglichkeit das Recht und oft sogar die Pflicht, zur Entfaltung der kirchlichen Lehre über die christliche Durchdringung der zeitlichen Ordnung von ihrer Sachkompetenz her beizutragen und den ihnen entsprechenden Teil der Sendung der Kirche auszuüben<sup>46</sup>.

b) Von manchen Rechten und Pflichten der Weltchristen wird auch im kommenden Kapitel über die apostolischen Aktivitäten der Weltchristen zu reden sein.

c) Auch von den Rechten und Pflichten der Weltchristen in den verschiedenen diözesanen und pfarrlichen Gremien wird die Rede sein müssen. Hier könnte auch schon über das aktive und passive Wahlrecht zu verschiedenen diözesanen und pfarrlichen Ämtern, über die Rechte des Pfarr- und Diözesanvolkes als Rechtssubjekt, über das Familienrecht u. ä. gesprochen werden.

<sup>45</sup> Const. dogm. de ecclesia, n. 37.

<sup>46</sup> Decr. de apostolatu laicorum, nn. 6 s.

3. Ein weiteres Kapitel müßte über die apostolische Aktivität der Weltchristen handeln. a) Nach allgemeinen Vorbemerkungen und Begriffserklärungen (was ist das Apostolat dieser Weltchristen?<sup>47</sup>, welches sind seine Formen?<sup>48</sup>, seine gestuften Beziehungen zur Hierarchie? was bedeutet die Freiheit in der Gründung apostolischer Vorhaben, im Beitritt und in der Leitung? was bedeutet die commendatio solcher Vorhaben, was mandatum, was missio specialis?<sup>49</sup> müßte festgestellt werden, daß Laien schon auf Grund der Taufe die Fähigkeit haben, von der Hierarchie zu besonderen kirchlichen Aufträgen und Ämtern herangezogen zu werden<sup>50</sup>. Es wäre sehr zu überlegen, ob und wieweit nicht Weltchristen unter Abänderung des can 118 bevollmächtigt werden sollten, unter bestimmten Umständen, wenigstens ad casum gewisse Jurisdiktionsakte zu setzen, etwa im kirchlichen Gerichtswesen.

Über die pfarrlichen, diözesanen und weltkirchlichen Gremien zur Förderung der apostolischen Zusammenarbeit<sup>51</sup>, über die Mitarbeit der Weltchristen an den offiziellen Pastoralräten<sup>52</sup> auf allen Ebenen, über das Ernsthören des alten kollegialen Prinzips wäre zu handeln. Zweifellos wird es zu einer vermehrten Mitberatung, Mitsprache und Mitverantwortung aller Glieder der Kirche kommen, auch in personellen und finanziellen Fragen. Bisher lag die Initiative zu einseitig oben, es müßte die Initiative von unten ermöglicht, ja gefördert werden schon bei der Einberufung solcher Gremien, denen vielleicht in manchen Fragen auch ein Mitbestimmungsrecht zuerkannt werden sollte. Endlich wäre von der Ausbildung zum Apostolat<sup>53</sup> sowie von den im Konzil angeregten Bildungs-, Studien- und Dokumentationszentren im Dienste des Apostolates zu reden<sup>54</sup>.

b) Ein weiterer Punkt wäre die apostolische Tätigkeit der Weltchristen im geistlichen Bereich: die Pflichten und Rechte zum Apostolat, die sich aus der Verbundenheit mit Christus, dem Haupt, ergeben<sup>55</sup>; der aktive Anteil an der Liturgie, etwa unter bestimmten Umständen die Eucharistie zu spenden, „feierlich“ zu tauften (der widersprüchliche Ausdruck „baptismus privatus“ wäre zu vermeiden), gewisse Sakramentalien zu spenden, den Volksandachten, im Notfall auch dem öffentlichen Kult (etwa einem Wortgottesdienst) vorzustehen. Zu überlegen wäre, ob man nicht unter Abänderung von can 107 und 108 den Klerikerstand erst mit dem Diakonat beginnen lassen sollte und was dann mit den niederen Weihen zu geschehen hätte.

Der aktive Anteil der Weltchristen im katholischen Erziehungs- und Unterrichtswesen wie an der Verkündigung des Wortes Gottes wäre herauszustellen: als Eltern und Paten, als Lehrer und Erzieher in katholischen Schulen, als Religionslehrer gegenüber Kindern und Erwachsenen, als Glaubensboten, auch als theologische Lehrer und Forsscher, was das Recht theologische Grade zu erwerben und das grundsätzliche Recht zur Habilitation für Männer und Frauen implizieren müßte. Can. 1342 sollte abgeschafft und geeigneten Weltchristen unter bestimmten Umständen die Predigerlaubnis gegeben werden. Nicht zu vergessen wäre der Anteil der Weltchristen am kirchlichen Zeugnis der Liebe und Bruderschaft.

c) Endlich wäre von der apostolischen Aktivität der Weltchristen im zeitlichen Bereich zu reden: von der Apostolizität dieser Aktivität; von der den Weltchristen hier eigen-tümlichen Verantwortung; von der Hilfe, die die Hierarchie dabei zu leisten hat<sup>56</sup>.

<sup>47</sup> Const. dogm. de ecclesia, n. 33; decr. de apostolatu laicorum, n. 2.

<sup>48</sup> Decr. de apostolatu laicorum, nn. 9. 15. 19.

<sup>49</sup> Ebd., n. 24.

<sup>50</sup> Const. dogm. de ecclesia, n. 33.

<sup>51</sup> Decr. de apostolatu laicorum, n. 26.

<sup>52</sup> Decr. de pastorali episcoporum munere in ecclesia, n. 27; Motu proprio Pauls VI „Ecclesiae sanctae“ v. 6. 8. 1966, I n. 16: AAS 58 (1966) 766 f.

<sup>53</sup> Decr. de apostolatu laicorum, nn. 28—32.

<sup>54</sup> Ebd., n. 32.

<sup>55</sup> Ebd., n. 2.

<sup>56</sup> Ebd., n. 7; Const. past. de ecclesia in mundo huius temporis, nn. 36. 40. 42 f. 55. 59. 75 f.

#### 4. Ein letztes Kapitel müßte von den Vereinigungen der Weltchristen sprechen.

a) Zunächst im allgemeinen von der grundsätzlichen Koalitionsfreiheit, von den verschiedenen Formen von Vereinigungen hinsichtlich der Zielsetzung und hinsichtlich der Beziehung zur Hierarchie, von den Aufgaben der kirchlichen Autorität ihnen gegenüber, von der schuldigen Haltung der Gläubigen gegenüber den kirchlichen Vereinigungen, von der Pflege des apostolischen Geistes in ihnen, von den Hilfen zur Zusammenarbeit und von der notwendigen Anpassung<sup>57</sup>.

b) Dann wäre von den Vereinigungen der Weltchristen im besonderen zu handeln. Auch dieser im heutigen Rechtsbuch gepflegteste Teil des Laienrechtes müßte völlig umgebaut werden. Er ist so klerikalistisch, daß eine Laienführung überhaupt nicht vorgesehen ist und darum Organisationen wie die von der kirchlichen Autorität in den letzten Jahrzehnten so forcierte Katholische Aktion im heutigen Rechtsbuch gar nicht unterzubringen sind. Man müßte wohl associationes commendatae unterscheiden, die sogenannten freien Vereinigungen, die nur den allgemeinen kirchlichen Normen unterstehen, nicht einer besonderen kirchlichen Gesetzgebung, die aber wieder nach der Zielsetzung sehr verschieden sein können, und die im strengerem Sinn kirchlichen Vereinigungen, besser vielleicht offiziell-kirchlichen Vereinigungen, die wieder unterschieden werden könnten, je nach dem ihr finis primarius die geistliche Vervollkommenung ihrer Mitglieder, das Apostolat oder das Zeugnis und die Übung der Caritas ist.

Von diesen vier Kategorien wäre dann noch im einzelnen zu handeln. Bei den offiziell kirchlichen Vereinigungen zur geistlichen Vervollkommenung der Mitglieder, bei denen heute Dritte Orden, Konfraternitäten und piae uniones unterschieden werden, könnte man sich mit „tertii ordines saeculares“ und „sodalitates catholicae“ begnügen. Bei den im eigentlichen Sinn apostolischen Vereinigungen müßte auf die auch hier mögliche Vielfalt hingewiesen und dann von der besonderen Form der Katholischen Aktion gehandelt werden mit ihren vom Konzil festgelegten vier Wesensmerkmalen und ihren nach Ländern, Zeiten und konkreten Notwendigkeiten verschiedenen Strukturen: so gibt es unitaristische oder föderative Formen, allgemeine oder spezialisierte Katholische Aktionen<sup>58</sup>.

#### 3. *De christifidelibus in speciali servitio ecclesiae*

Dieser in der Kirche der Gegenwart zu immer größerer Bedeutung kommenden Kategorie von Christen müßte ein eigener Titel gewidmet werden. Er könnte entweder gleich hier folgen oder am Ende des Personenrechtes nach dem Titel über die Mitglieder des Rätestandes.

1. Einleitend wäre die Kategorie als solche zu beschreiben. Es geht um Christen ohne besondere Weihe- oder Rätebindung, verheiratete oder ledige, die sich auf Dauer oder Zeit dem Dienst der Kirche und ihrer Einrichtungen und Werke, auch ihrer Vereinigungen, haupt- oder nebenberuflich zur Verfügung stellen. Sie stellen in dieser Funktion eine eigene Kategorie dar und sind in dieser Funktion eigentlich keine Weltchristen. Auch jene wird man hierher rechnen müssen, die ihre Berufserfahrung der Mission oder jungen Kirchen, innerhalb der eigenen Nation oder im internationalen Bereich auf Zeit oder Dauer leihen wie Missionsärzte, Entwicklungshelfer und ähnliche<sup>59</sup>. Diese Christen haben zum Teil offizielle kirchliche Ämter inne: im Bereich der allgemeinen Pastoral als Seelsorgehelferinnen und -helper; in der Verkündigung als Journalisten, Religionslehrer und Dozenten der Theologie; im liturgischen Dienst als Lektoren, Kommentatoren, Ostiarier, Akolythen, Choristen, Kantoren, Küster u. ä.; in der kirchlichen Vertretung, etwa bei internationalen Gremien, wie im diplomatischen

<sup>57</sup> Decr. de apostolatu laicorum, nn. 18 f. 21, 23—27.

<sup>58</sup> Ebd., n. 20.      <sup>59</sup> Ebd., n. 22.

Dienst; in der kirchlichen, diözesanen und pfarrlichen Verwaltung als Finanz- und Caritasdirektoren, aber auch an der römischen Kurie; in der Leitung der Katholischen Aktion und anderer offiziell-kirchlicher Vereinigungen. Darüberhinaus hat das Zweite Vatikanum nicht nur ein gesamtkirchliches Sekretariat für das Laienapostolat einzurichten beschlossen<sup>60</sup>, sondern Paul VI hat überdies angeordnet, daß in allen römischen Dikasterien, in denen die Mitarbeit von Weltchristen nützlich ist, solche als Konsultoren ad casum oder auch auf längere Zeit heranzuziehen sind. Es ist gar nicht einzusehen, warum das, was hier für die römische Kurie gilt, nicht auch für Bischofskonferenzen und für diözesane und pfarrliche Pastoralgremien nützlich sein sollte. Allgemeiner Grundsatz sollte heute sein, daß alle kirchlichen Ämter, die gleich oder besser von Nichtklerikern übernommen werden können, diesen auch übertragen werden.

2. Dann wäre von den Rechten und Pflichten dieser Christen im unmittelbaren kirchlichen Dienst zu reden, die über jene Rechte und Pflichten hinausgehen, die sie mit allen Christen gemeinsam haben. Ihr wirtschaftlicher Status in der Kirche müßte vor allem bei hauptberuflichen Trägern den Gesetzen der Gerechtigkeit und Liebe und dem sonst üblichen Lebensstandard entsprechen<sup>61</sup>. Entsprechende Normen müßten partikularrechtlich festgelegt werden.
3. Schließlich wäre vom spezifischen Apostolat dieser Kategorie von Christen und der dafür notwendigen eigenen Schulung zu reden.

#### *4. De christifidelibus clericis*

#### *5. De christifidelibus in statu consiliorum evangelicorum ab ecclesia sancito*

Diese Titeln bilden den Abschluß des Laienrechtes.

Das Konzil war nur ein Anfang. Vielleicht wird der Laie seine im tiefsten von diesem Konzil gemeinte Gestalt erst erreicht haben, wenn er aufgehört hat, Laie, das heißt bloßes Gegenüber der Hierarchie, des Amtes zu sein, wenn er sich nur noch als Glied des heiligen Volkes Gottes weiß mit seiner spezifischen Berufung und den dieser Berufung entsprechenden Gaben, in engem Austausch des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe und in enger partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit allen anderen Gliedern, die ähnliche und andere Berufungen im Dienst des gleichen Volkes erfüllen. Ähnlich werden die Träger des Leitungsamtes ihre von diesem Konzil gemeinte Gestalt am besten finden, wenn auch sie aufhören, bloßes Gegenüber eines Untertanen- und Niedervolkes zu sein, über das sie herrscherlich gebieten, ohne Widerspruch zu dulden oder nur andere Meinungen anzuhören und zu erwägen, wenn sie wissen, daß ihr Amt nichts ist als Dienst gegenüber dem Herrn und seinem Volk, nichts als Dienst des Wortes, der Versöhnung und der Leitung, daß sie aber, abgesehen von der Besonderheit dieses ihres Dienstes, auch nur Brüder derer sind, denen sie vorstehen, und desselben Dienstes bedürftig.

Sicher wird nur ein Teil der vorgelegten Überlegungen in das kommende Kirchenrecht eingehen können; wohl schon deshalb, weil es wahrscheinlich nur ein Rahmenrecht sein wird, das die Details angepaßten Partikularrechten überläßt. Von Bedeutung ist nur, daß die Kirchenrechtsreform auch hinsichtlich des Laien vom gleichen Geist getragen ist, von dem das Konzil getragen war; dann wird sie nicht unwesentlich mithelfen, der Kirche jene Gestalt zu geben, die die Kirche von morgen und übermorgen braucht.

<sup>60</sup> Ebd., n. 26; Motu proprio „Catholicam Christi Ecclesiam“ v. 6. 1. 1967: AAS 59 (1967) 25–28.

<sup>61</sup> Decr. de apostolatu laicorum, n. 22.